Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. Ein paar Zahlen
2. Sprachförderung
3. Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge
4. Praktikum
5. Duldung für die Ausbildung
6. Ausbildungsförderung

Ein Wort vorab zur Ideologie der „Bleibeperspektive“

Bleibeperspektive

- Zentrales Kriterium für die **Gewährung oder Verweigerung** von Teilhabemöglichkeiten ist seit Oktober 2015:
- **Ist „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“?**
- Diese Zielgruppe ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Nach Auffassung des BAMF nur Menschen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia; Schutzquote > 50 %.

Bleibeperspektive

Die „Bleibeperspektive“ ist **(nur bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung!)** Zugangskriterium für:

- **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 3 AufenthG),
- **frühzeitige Arbeitsförderung** in den ersten Monaten des Aufenthalts (§ 131 SGB III)
- **Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug** für Asylsuchende (§ 18 Abs. 1 BFDG)
- **Berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung** (§ 45a AufenthG)
- **Ausbildungsförderung nach SGB III** (§ 132 SGB III)

Bleibeperspektive

- Darüber hinaus stürzt die Konstruktion der Bleibeperspektive die Behörden in ein **diffuses Gefühlschaos**, das nichts mit gesetzlichen Regelungen zu tun hat.
- Dies ist postfaktische Rechtsanwendung.

Bleibeperspektive

Wie viele Menschen lebten am 31.12.2017 mit einem im Jahr 2017 abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2017	84.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,2
befristete Aufenthaltsrechte	29,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	70,4

- Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 05.02.2017; Drucksache 19/633 ; Stand: 31. Dezember 2017.

Bleibeperspektive

Wie viele Menschen lebten am 31.12.2017 mit einem im Jahr 2016 abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	46.491
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,6
befristete Aufenthaltsrechte	38,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	61,4

- Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 05.02.2017; Drucksache 19/633 ; Stand: 31. Dezember 2017.

Bleibeperspektive

Wie viele Menschen lebten am 31.12.2017 mit einem im Jahr 2015 abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	18.957
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,4
befristete Aufenthaltsrechte	40,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	57,7

- Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 05.02.2017; Drucksache 19/633 ; Stand: 31. Dezember 2017.

Bleibeperspektive

Herkunftsstaaten mit Schutzquote mindestens 50 Prozent (2017):

→ **Eritrea, Syrien, Irak, Somalia**
→ Botsuana, Burundi, Honduras, Suriname, Jemen, Bahrein, Myanmar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi Arabien.
→ **Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik BAMF 2017**

→Die Gesamtschutzquote von Asylentscheidungen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen liegt bei über 20 Herkunftsstaaten bei mind. 50 Prozent - unter anderem für Afghanistan bei über 68 Prozent.

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Sprachförderung

Asylsuchende mit Gestattung / AKN	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent	Alle anderen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, wenn keine Dublin-Überstellung droht	
Integrationskurs (B 1)	ja	nein
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	ja	Nein
ESF-BAMF-Kurs (bisher)	Ja	Ja

Duldung	**Alle**
Wer ist das nochmal?	
Integrationskurs (B 1)	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG. Auch mit Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff.
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG Auch mit Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff.
ESF-BAMF-Kurs (bisher)	Ja

Zuständigkeiten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG

Ab 16. Monat: § 2 AylbLG

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen als Sanktion möglich
(§ 1a AsylbLG)

SGB VIII (Anspruch)

Jugendhilfeleistungen sind immer vorrangig! Ansonsten:

Während des Asylverfahrens oder nach Ablehnung (Aufenthaltsgestattung und Duldung):

- **Leistungen nach AsylbLG, nicht nach SGB II (→ Sozialamt)**
- **Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sind möglich (→ Arbeitsagentur).**

Nach Anerkennung (Aufenthaltserlaubnis):

- **Sozialleistungen nach SGB II (→ Jobcenter)**
- **Arbeitsförderung nach SGB II (→ Jobcenter)**

Arbeitsmarktzugang

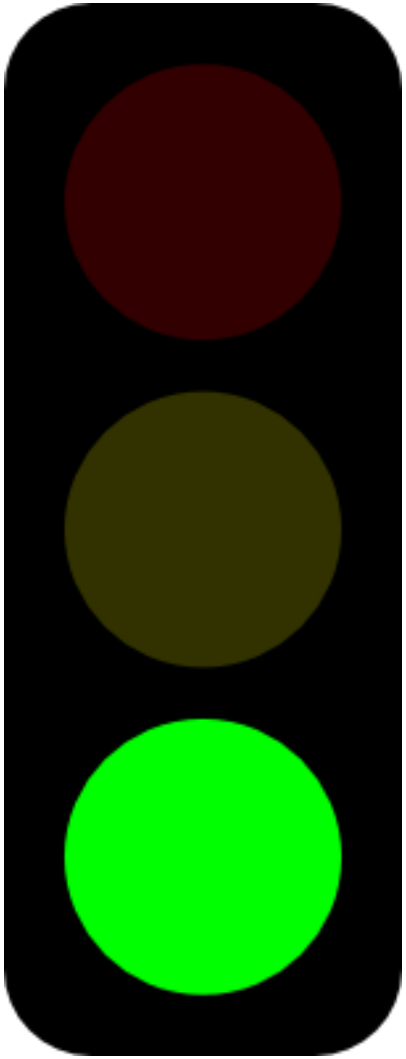

→ Aufenthaltserlaubnis
nach Anerkennung
→ Niederlassungserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL Y701001V1

Name
KARTAL
EMINE

Gültig bis
31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011

Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

MUSTER

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963

Staatsangehörigkeit
TUR

Geschlecht
F

Größe
175 cm

Augenfarbe
BRAUN

Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5

Ausländerbehörde
MÜNCHEN

Y701001V17<<KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<

MUSTER

ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<

BUNDESDRUCKEREI

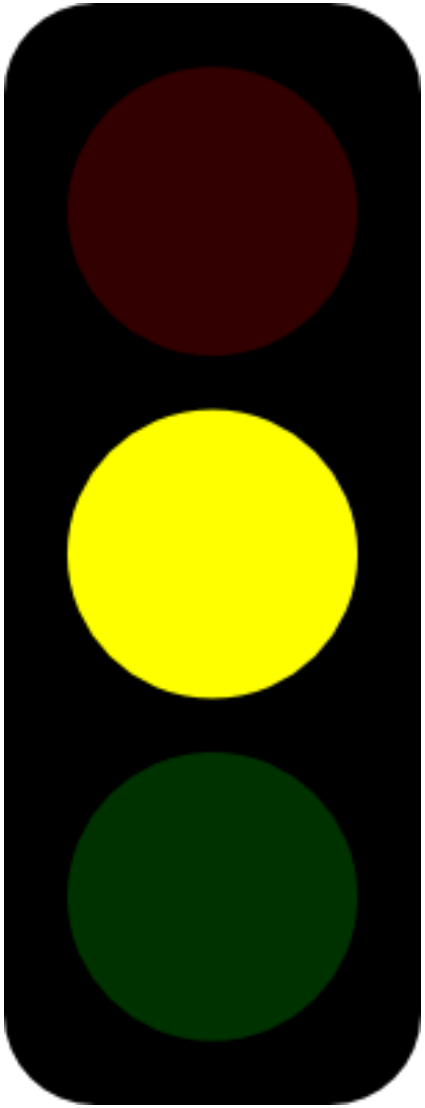

→ Ankunftsnachweis
→ Aufenthaltsgestattung
→ Duldung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

1. Wie viele Beschäftigungserlaubnisse sind Personen mit einer Duldung im Jahr 2016 bzw. im bisherigen Jahr 2017 (bitte differenzieren und – auch im Folgenden – Angaben mit Stand vom 30. Juni 2017 machen) erteilt worden, in wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung (bitte jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren), und was kann darüber gesagt werden, in wie vielen dieser Fälle es sich um Verlängerungen einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis bei Verlängerung der Duldung handelte (bitte gegebenenfalls zumindest Schätzwerte fachkundiger Bediensteter angeben)?

Der Bundesregierung liegen zu den erteilten Beschäftigungserlaubnissen, den Ablehnungen bzw. den erteilten Verlängerungen bei Verlängerung der Duldung keine Angaben vor. Über die Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungserlaubnissen entscheiden die Ausländerbehörden der Länder.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

8. In wie vielen Fällen ist die Erlaubnis zur Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis aufgrund einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abgelehnt worden (bitte nach den Jahren 2016 und 2017, nach Kenntnis der Bundesregierung den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was lässt sich über die ausschlaggebenden Ermessenskriterien hierfür sagen (bitte so detailliert wie möglich erläutern)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

11. Welche Angaben können gemacht werden zu der Dauer eines Verfahrens zur Beschäftigungserlaubnis bei Geflüchteten und der Beteiligung der Arbeitsagentur im Verfahren?

Der Bundesregierung liegen zur Dauer des Verfahrens für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis keine Informationen vor.

Anfragen der Ausländerbehörden bzw. der Auslandsvertretungen, ob die BA der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft zustimmt, sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. In Ausnahmefällen ist eine längere Bearbeitungsdauer möglich, wenn die übermittelten Informationen für die Zustimmungsentscheidung nicht ausreichen oder Arbeitgeberauskünfte fehlen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis, Duldung.
Drei Monate Wartefrist ab Einreise, nicht mehr in Landeseinrichtung.

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika, die nach § 22 Abs. 1 MiLoG mindestlohnfrei sind
- Freiwilligendienste

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede Tätigkeit

Formular Stellenbeschreibung:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai454236.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI454239

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer/in:	Name: _____	Vorname(n): _____	
	Geburtsdatum: _____	Staatsangehörigkeit: _____	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:		Betriebs-Nr.: _____	
		Ansprechpartner/in:	Telefon:
_____		_____	_____

Stellenbeschreibung:

Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt

1. Berufsbezeichnung: _____

2. Stellenbeschreibung: *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
  flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

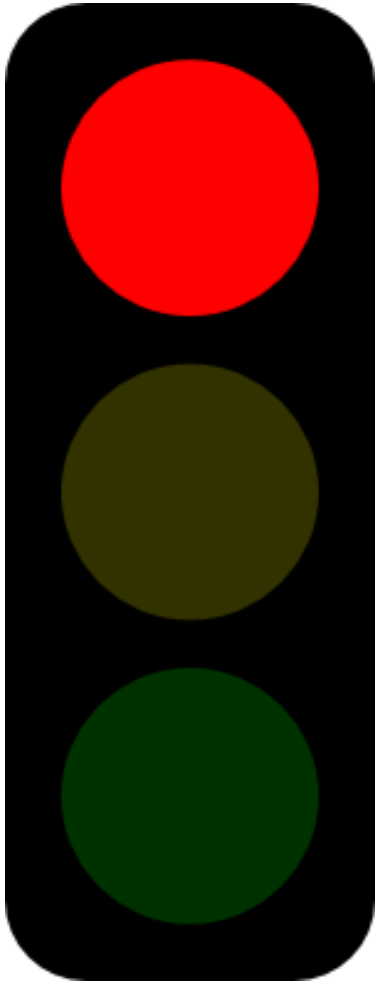

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Praktika

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und § 5a AsylbLG („FIM“)

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung)

Arbeitsmarkt

- → Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- → http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

Duldung für die Ausbildung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

- → wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),
- → „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*
- → kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt
- → Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt (vgl.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016; 12 S 61.16)

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Asylantragstellung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

Erlass HH vom 9. März 2017

a) Voraussetzungen für die Anwendbarkeit

Bedingung für die Anwendung durch die Ausländerbehörde (Einwohner-Zentralamt) ist, dass

Duldung für die Ausbildung

- im Falle der dualen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag vorliegt und in die Lehrlingsrolle/das Ausbildungsverzeichnis der zuständigen Kammer eingetragen ist bzw. von dieser bereits geprüft wurde,
- im Falle einer schulischen Berufsausbildung die Aufnahmezusage der jeweiligen staatlichen oder privaten Berufsfachschule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes,
- die Person nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem AsylG oder AufenthG begangen wurden, sind ausgenommen). Die Duldung kann auch wegen während der Ausbildung begangener entsprechender Straftaten aufgehoben werden.
- bei Volljährigen die Identität der Person durch Vorlage eines Passes oder sonstiger von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigter Nachweise geklärt ist,
- es sich nicht um eine Person handelt, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde,
- es sich nicht um eine Person handelt, für die ein Verfahren nach der Dublin III Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013) anhängig ist oder die nach dieser Verordnung in einen sicheren Drittstaat zurück überstellt werden soll,
- es sich nicht um eine Person handelt, die bereits in einem sicheren Drittstaat als schutzberechtigt anerkannt wurde.

Duldung für die Ausbildung

Erlass HH vom 9. März 2017

b) Sicherheit für die Zeit bis zum Antritt der Ausbildung

Sobald der Ausbildungsvertrag vorliegt und eingetragen ist, akzeptiert die Ausländerbehörde die Vorlaufzeit bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn (z. B. Vertragsschluss im November 2016, Ausbildungsbeginn am 1. August 2017).

c) Fehlender Pass

Die Ausländerbehörde erteilt bei geklärter Identität (s.o.) auch dann die Duldung, wenn kein Pass vorgelegt wird.

Erst für die Anschlussbeschäftigung („+2“) wird die Ausländerbehörde den Pass verlangen.

d) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen schließen die 3+2-Regelung aus, wenn sie unmittelbar bevorstehen. Diese sind nur dann anzunehmen, wenn die faktische Vollstreckung eingeleitet ist („Buchung des Fluges“). Auch in diesem Fall wird die Ausländerbehörde die Rückführung noch aussetzen, wenn die Betroffenen bis zur tatsächlichen Rückführung einen geschlossenen Ausbildungsvertrag vorlegen können.

Duldung für die Ausbildung

Erlass HH vom 9. März 2017

3. Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen

Im Falle der folgenden ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen stellt die Ausländerbehörde bei Vorliegen der unter 2a) genannten Voraussetzungen die Rückführung zurück und erteilt eine Ermessensduldung. Infrage kommen aufgrund der Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4

nur Maßnahmen, bei denen bereits eine auch eine allgemeine Übernahmeerklärung von Arbeitgebern für erfolgreiche Absolventen der Qualifizierung vorliegt und der regelhafte Übergang aus der Qualifizierung in anerkannte Ausbildungsberufe nachgewiesen ist. Ein Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme oder eine nur „formale“ Teilnahme führen zum Entfall der Duldungsgrundlage. Gleiches gilt für die Begehung von Straftaten während der Dauer der Duldung.

Duldung für die Ausbildung

Erlass HH vom 9. März 2017

Es handelt sich dabei um folgende Programme:

- Die Einstiegsqualifizierung gemäß § 54 SGB III, während der ein betriebliches Praktikum von 6 bis 12 Monaten durchlaufen wird. Die Durchführung erfolgt auf der Basis von Qualifizierungsbausteinen (§ 69 Berufsbildungsgesetz) und ermöglicht ggf. eine Verkürzung der regulären Ausbildung im Anschluss an die Maßnahme. Die Übergangsquote in duale Ausbildung betrug in Hamburg im Jahr 2016 84,5%.
- Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger (QuAS): Dieses Praktikumsprogramm wurde für Jugendliche ohne oder mit schlechtem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss aufgelegt. Während des Praktikums besuchen die Jugendlichen weiterhin eine berufliche Schule und können am Ende einen Schulabschluss erwerben. Die Übergangsquote in duale Ausbildung betrug in Hamburg im Jahr 2016 87,2%.
- Berufliche Qualifizierung im Hamburger Modell (BQ): Es werden die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres durch berufliche Schulen in Kooperation mit Betrieben (Praxisfelder) vermittelt; Ziel ist der Übergang in ungeförderte betriebliche Ausbildung im ersten Jahr. Die Übergangsquote in duale Ausbildung betrug in Hamburg im Jahr 2016 86,3%.

Duldung für die Ausbildung

Erlass HH vom 9. März 2017

Geflüchtete, die als Minderjährige eingereist sind, können ihre Chancen während der Teilnahme als Schulpflichtige in der dualen Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM Dual) nutzen, um einen Ausbildungsplatz zu finden. Für Geflüchtete, die nicht mehr schulpflichtig sind, stellen Maßnahmen, die gezielt auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbreiten und eng mit den Ausbildungsinhalten verknüpft sind bzw. einen Abschluss vorsehen, eine Alternative dar.

Das Angebot AvM Dual fällt allerdings nicht unter die 3+2-Regelung, weil es sich nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung, sondern um eine verbindliche Maßnahme im Rahmen der Schulpflicht handelt (unter 18-jährige Personen).

Jungen Geflüchteten, die das erste Jahr der dualen Ausbildungsvorbereitung (AvM) absolviert haben und für die von den Schulen eine günstige Prognose für das Erreichen eines Schulabschlusses nachgewiesen wird, wird jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung grundsätzlich durch Erteilung einer Ermessensduldung die Möglichkeit eingeräumt, das AvM Dual zu Ende zu bringen. Sofern sie in diesem Zeitraum einen Ausbildungsvertrag vorlegen können, greifen anschließend die Bestimmungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz.

Duldung für die Ausbildung

Erlass HH vom 9. März 2017

Die in den unter Ziffer 3 aufgeführten Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Praktikumsbetriebe müssen jeweils individuell bescheinigen, dass sie die Person in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen, sofern alle Voraussetzungen gegeben sind. Diese Unterlage ist der BIS im Rahmen der Einzelfallprüfung einzureichen.

Für das Programm AvM Dual müssen die Schulen den Jugendlichen im zweiten Jahr des Programms das voraussichtliche Erreichen eines Schulabschlusses attestieren (ausreichende Leistungen und durchgängig tatsächlicher Schulbesuch), sofern dies nicht bereits aus dem Zeugnis hervorgeht, das am Ende des ersten AvM-Jahres ausgegeben wird. Diese Unterlage ist der BIS vorzulegen.

Die Ausländerbehörde hat im Referat "Aufenthalt von Asylbewerbern und Flüchtlingen" ein Funktionspostfach eingerichtet und wird binnen einer Woche auf dorthin gerichtete Anfragen zur Klärung von ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, der Aufnahme von Ausbildung und sonstigen Maßnahmen der Arbeitsagentur nach dem SGB III reagieren. An dieses Postfach schicken die Arbeitsagentur und die übrigen Partner der Jugendberufsagentur Listen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen und Anfragen zu Personen, deren Bleibeperspektive für die Bewilligung einer Maßnahme zu klären ist.

Duldung für die Ausbildung

- → Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- → Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- → Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- → **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- → Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Mit Gestattung

Asylsuchende mit Gestattung / Ankunftsnachweis	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 132 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia,	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BaE	nein	nein

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:

- LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER
- LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER.
- BVerfG, Beschluss vom 28. September 2017 – 1 BvR 1510/17).

Mit Duldung

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!	
Wer ist das nochmal?		
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

Stadt Köln

Amt für Soziales und Senioren
Leistungsgewährung nach dem AsylbLG

ABHILFEBESCHEID

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit Schreiben vom **14.11.2017** erhoben Sie Widerspruch gegen meinen Leistungsbescheid vom 03.11.2017 und die darlehensweise Gewährung von Leistungen gem. § 2 AsylbLG.

Hiermit helfe ich dem o.g. Widerspruch in vollem Umfang ab, indem ich Ihnen die Leistungen gem. § 2 AsylbLG ab dem 01.09.2017 nicht als Darlehen, sondern als Beihilfe gewähre.

Begründung:

Nach erneuter Würdigung des Sachverhaltes bin ich zu dem Entschluss gekommen, dass durch die darlehensweise Gewährung eine Benachteiligung gegenüber Leistungsempfängern, die keiner Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgehen, entsteht.

Diese Benachteiligung, sowie eine immense finanzielle Belastung für Sie möchte ich durch die Gewährung als Beihilfe verhindern.

Ausbildungsförderung

- Sozialgericht Dresden (Beschluss vom 17. Januar 2018): Für einen Schüler mit Gestattung, der sich in einer Schulausbildung des Zweiten Bildungswegs befindet, hat das SG zwar festgestellt, dass kein BAföG-Anspruch bestehe und zugleich die Härtefallregelung des § 22 SGB XII nicht anwendbar sei. Gleichwohl hat das SG einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG angeordnet, obwohl sich die Person bereits seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhält. Die bemerkenswerte Begründung:

Ausbildungsförderung

„Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG, dass dem Antragsteller derzeit jedenfalls Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Dies folgt aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Atz. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10-). (…) Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (…). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. (…) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.“

Ausbildungshilfe

- Eine Arbeitshilfe zur Ausbildungsförderung mit Duldung / Gestattung (im Entwurf) finden Sie hier:
- **http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_Duldung_Gestattung.pdf**

Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/